



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und  
Bodenrecht EGBA  
Bundesamt für Justiz (BJ)  
3003 Bern

Elektronisch an: [egba@bj.admin.ch](mailto:egba@bj.admin.ch)

Basel, 22. Februar 2022

### **Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022**

#### **16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline: Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller – Vernehmlassung**

Rückmeldung des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zum Vorentwurf der UREK-N für eine Änderung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zur Umsetzung der parlamentarische Initiative 16.498 von Jacqueline Badran. Zu der Vorlage nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Das Anliegen der parlamentarischen Initiative Badran und der Vorlage der UREK-N, nämlich eine möglichst unabhängige Energieversorgungssicherheit in der Schweiz zu sichern, ist im Grundsatz nicht zu bestreiten. Der Vorschlag, dieses Ziel über eine spezifische an ausländische Personen gerichtete Verkaufsbeschränkung im Rahmen der Lex Koller zu erreichen, ist u.E. aber nicht zielführend. Wir begründen dies wie folgt.

#### *1. Die bestehende Regulierung sichert bereits umfassend die öffentliche Beherrschung der Schweizer Energieinfrastrukturen*

Bereits im geltenden Recht ist umfassend gesichert, dass Kraftwerke und Energienetze der Beherrschung durch Schweizerische Eigentümerschaften unterliegen und ihr Betrieb und ihre Entwicklung nicht gegen die öffentlichen Interessen der Schweiz erfolgen kann.

Im Fall von Basel-Stadt äussert sich das darin, dass nach der baselstädtischen Gesetzgebung eine Veräusserung der Industriellen Werke Basel (IWB), die als selbständige Anstalt öffentlichen Rechts im Alleineigentum des Kantons steht, ohne eine Gesetzesänderung bzw. im Fall der IWB-Kraftwerksbeteiligungen und IWB-Versorgungsnetze ohne eine Zustimmung des Grossen Rates nicht möglich ist. Insofern ist ein unkontrollierter Verkauf von wesentlichen Teilen der IWB an Personen im Ausland ausgeschlossen.

Eine analoge öffentlich-rechtliche Verankerung ist für die grosse Mehrheit der schweizerischen Energieversorger (EVU) festzustellen. Die Schweizer EVU sind weitgehend im Besitz von Kanto-

nen und Gemeinden. Daneben können Wasser- und Kernkraftwerke nur im Rahmen von Konzessionen der öffentlichen Konzessionsgeber (wiederum Kantone und Gemeinden) betrieben werden. Das Heimfallrecht nach Ablauf der Konzessionsdauer stellt explizit sicher, dass die Wasserkraftwerke dem Bestimmungsrecht der öffentlichen Hand nicht entzogen werden können. Zudem bietet bei den Grosswasserkraftwerken (GWK) auch die Partnerwerkstruktur einen Schutz vor Kontrollverlust. Die bei den Partnerwerken in entsprechenden Aktionärsbindungsverträgen geregelten Solidar-Verpflichtungen stellen eine hohe wirtschaftliche Hürde für den Einstieg neuer – ausländischer oder inländischer – Investoren dar. Allfällige Änderungen der Partnerstruktur müssten ausserdem von allen anderen Partner-EVU – und ihren jeweiligen, in aller Regel öffentlichen Eigentümern – mitgetragen werden.

Für das nationale Stromübertragungsnetz ist gemäss geltender Rechtsordnung ebenfalls sichergestellt, dass dieses im Schweizer Eigentum verbleiben muss. Das Kapital der Nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) und die damit verbundenen Stimmrechte müssen nach den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören.

Generell gilt zudem, dass für den Betrieb der Anlagen das Schweizer Recht und dessen Vorgaben, gerade auch was die Versorgungssicherheit angeht, massgebend ist. Dem kann sich kein Anlageneigentümer oder kein Investor entziehen.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass die strategisch wichtigen Energieinfrastrukturen der Schweiz in sehr hohem Mass öffentlich reguliert sind und starken politischen Präferenzen unterliegen. Wir verweisen hier auch auf den Befund der zur Initiative Badran durchgeführte Regulierungsfolgenabschätzung, dass die im Energiemarkt grundsätzlich bestehenden Marktperfektionen in den bestehenden Regulierungen bereits adressiert sind. In diesem Rahmen relativiert sich auch das von der parlamentarischen Initiative Badran und der Vorlage der UREK-N angesprochene Problem eines übermässigen Dividendenabflusses respektive von Monopolrenten ins Ausland. Ihrem Charakter als öffentliche Monopole entsprechend sollten sich die Strom- und Gasnetze immer in öffentlicher Hand befinden.

## *II. Investitionsbedingungen für Versorgungssicherheit*

Um eine ausreichende und sichere Versorgung der Schweiz mit Energie zu gewährleisten, sind letztlich v.a. eine genügend grosse inländische Produktion sowie stabile und leistungsfähig Netzinfrastrukturen in der Schweiz erforderlich. Dies bedingt entsprechende Investitionen im Unterhalt und neue Anlagen sowie die Finanzierungsfähigkeit für die EVU. Die Rahmenbedingungen müssen daher so gestaltet sein, dass die Rentabilität der Energieinfrastrukturen sichergestellt wird und Kapital für konkrete Vorhaben zusammenkommen kann. Aus unserer Sicht ist der Analyse zuzustimmen, dass die im Vorentwurf der UREK-N vorgeschlagene Regelung eines Erwerbsverbots durch ausländische Personen es eher erschwert, Finanzierungen zu finden, und damit die Versorgungssicherheit schwächt.

Gerade im hochregulierten Kontext der Energieinfrastrukturen erscheint die Annahme unplausibel, dass potenzielle ausländische Investoren sich nicht in erster Linie aus wirtschaftlichem Interesse engagieren. Schon heute haben ausländische Gesellschaften Eigentum an Schweizer Stromerzeugungsanlagen und sind problemlos in die Schweizer Energiewirtschaft integriert. Im

Bereich der Gasversorgung ist ebenso wenig ersichtlich, dass ausländische Investitionen die Versorgung gefährden würden, da die Schweiz beim Gas zu fast 100 Prozent von Importen abhängig ist.

### *III. Europäische Einbindung der Schweizer Energiewirtschaft*

Ein Risiko sehen wir schliesslich auch mit Blick auf die europäische Einbindung der Schweiz im Energiebereich. Auch Schweizer EVU halten im Ausland Energiebeteiligungen, wie etwa die IWB mit Windkraftanlagen in Deutschland oder Frankreich. Eine Erwerbsbeschränkung für ausländische Personen bei Schweizer Energieinfrastrukturen im Sinne des Vorentwurfs der UREK-N würde das Prinzip der Gegenseitigkeit aufheben. In diesem Fall sind Retorsionsmassnahmen aus der EU durchaus wahrscheinlich. Die Position der Schweiz in Bezug auf den europäischen Strom- und Gasmarkt dürfte dann noch schwieriger werden. Im Interesse der langfristigen Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit der Schweiz sollte dieses vermieden werden. Eine funktionierende internationale Zusammenarbeit und Kooperation auf staatlicher und auf Ebene der EVU ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass in der Schweiz der notwendige Umbau des Energiesystems auf Basis erneuerbarer Ressourcen gelingt.

### *IV. Fazit*

Insgesamt erachten wir damit die von der UREK-N vorgeschlagene Rechtsänderung als unnötig. Sie adressiert bereits im bestehenden Recht aufgenommene Problematiken. Die heutige energierechtliche Regulierung gewährleistet in hohem Mass die Beherrschung der wichtigen Energieinfrastrukturen entsprechend dem öffentlichen Interesse der Schweiz. Da die Strom- und Gasnetze natürliche Monopole darstellen, sollten sie sich immer in öffentlicher Hand befinden. Nach unserer Einschätzung würde die Umsetzung der Vorlage nicht zu einer Verbesserung der Energieversorgungssicherheit in der Schweiz beitragen, sondern wäre eher kontraproduktiv im Hinblick auf die aktuellen Notwendigkeiten zur Ausweitung der Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen und zur Verbesserung der Transport- und Verteilnetzinfrastrukturen.

Wir empfehlen daher, auf die von der UREK-N geplante Revision der Lex Koller zu verzichten und die gesetzgeberischen Arbeiten vorrangig auf die Rahmenbedingungen auszurichten, die eine rasche Realisierung der Energiewende möglich machen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin